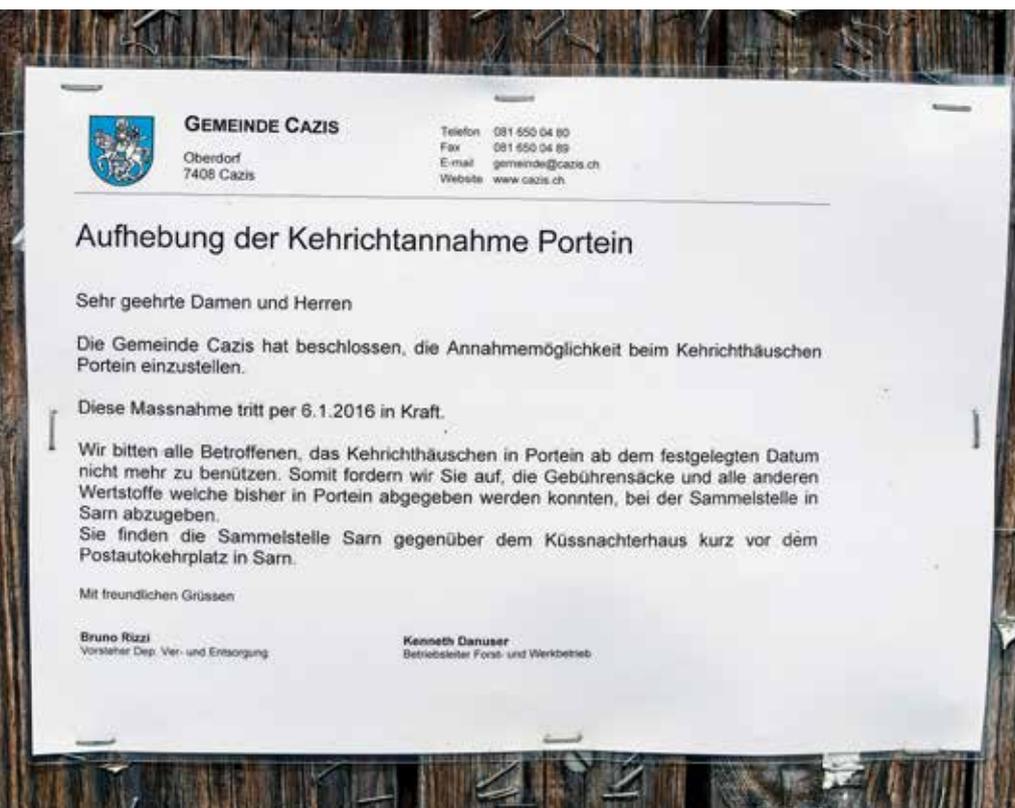


Wenn Bürger sich für ihre Abfallsammelstelle wehren

Die Gemeinden sind verpflichtet, bei Neuordnungen der Abfallsammelstellen den Rechtsschutz der betroffenen Bevölkerung im Auge zu behalten. Dies zeigt ein Urteil des Bundesgerichts im Falle der Gemeinde Cazis (GR).



Gegen den Beschluss der Gemeinde Cazis, in der Fraktion Portein die Annahme von Hauskehricht einzustellen, wehrten sich Bürger bis vor Bundesgericht. Die höchsten Richter entschieden, dass ihnen der Rechtsweg garantiert sein müsse. Bild: Marco Hartmann/Südostschweiz

Ende 2015 informierte die Bündner Gemeinde Cazis die Einwohner und Ferienhausbesitzer der Fraktion Portein über ihren Beschluss, die Annahmemöglichkeit für Hauskehricht beim Kehrlichhäuschen Portein einzustellen. Damit wolle die Gemeinde die Kehrlichttour optimieren und eine Gleichstellung aller Fraktionen herbeiführen. Die Abfälle könnten fortan bei der Sammelstelle in Sarn abgegeben werden. Die Gemeinde Cazis legt dar, dass die Sammelroute in Zusammenarbeit mit dem Abfallbewirtschaftungsverband Mittelbünden (AVM) und dem beauftragten Transportunternehmen erarbeitet worden sei. Die Gemeindefraktion Portein sei klein; es gebe im Gemeindegebiet weitere Fraktionen derselben Grösse, die über keine eigene Kehrlichtsammelstelle verfügten und für

die Entsorgung eine weitere Strecke zurücklegen müssten. Alle Einwohner von Portein würden regelmässig über Sarn ins Tal zum Einkauf fahren, weshalb es ihnen zuzumuten sei, auch die Abfallentsorgung andernorts als in Portein vorzunehmen, argumentierten die Behörden. Im Übrigen hätten schon bisher alle anderen Abfälle (Karton, PET, Glas, Aluminium usw.) in der benachbarten Fraktion Sarn entsorgt werden müssen; die Aufhebung der Sammelstelle in Portein betreffe somit einzig den Hauskehricht, der in den gebührenpflichtigen Abfallsäcken gesammelt werde.

Einsprache wegen Rechtsverweigerung Hiergegen erhoben B. und weitere Mitunterzeichner Einspruch bei der Gemeinde, die den Einsprechern entgeg-

nete, es handle sich beim Beschluss um einen reinen Verwaltungsentscheid, gegen den keine Einsprachemöglichkeit bestehe. Darauf erhoben die Einsprecher Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden und beantragten die Feststellung einer Rechtsverweigerung der Gemeinde Cazis sowie die Anweisung einer Verfügung betreffend die Aufhebung der Kehrlichtsammelstelle. Nach erfolgloser Beschwerde ans Verwaltungsgericht gelangten B. und die weiteren Mitunterzeichner ans Bundesgericht.

Inhaber von Abfällen haben Rechte und Pflichten gegenüber dem Staat

Das Bundesgericht prüfte in Fünferbesetzung, ob das Verwaltungsgericht die Anfechtbarkeit der Sammelstellenschliessung verneinen durfte und damit die Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a Bundesverfassung nicht verletzt habe. Nach diesem Grundrecht hat jede Person bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Verwaltungsorganisatorische Anordnungen wie im vorliegenden Fall die Schliessung der Kehrlichtsammelstelle sind nicht darauf gerichtet, unmittelbar Rechte und Pflichten von Bürgern zu begründen oder zu ändern. Sie ergehen daher nicht in Verfügungsform, und es besteht in der Regel keine Rechtsschutzmöglichkeit, selbst wenn eine Massnahme mittelbare Auswirkungen auf Private hat, wie etwa die Umbenennung einer Strasse. Eine Anfechtungsmöglichkeit muss jedoch nach der Rechtsweggarantie in Art. 29a BV eröffnet werden, wenn die Anordnung geeignet ist, die Position einer Person als Träger von Rechten und Pflichten gegenüber dem Staat zu beeinflussen. Und das ist hier der Fall, wie das Bundesgericht anschliessend auf solidem rechtlichen Gerüst darlegt.

Die Pflichten der Gemeinden

Die Inhaber von Abfällen sind nach Art. 31b Abs. 3 Umweltschutzgesetz [USG] i.V.m. Art. 12 kommunales Abfallgesetz verpflichtet, ihren Hauskehricht

einer Sammelstelle der betreffenden Gemeinde zu übergeben. Die Aufhebung einer Sammelstelle berührt diese Pflicht insofern, als die betroffenen Einwohner ihren Abfall künftig zu einer anderen, entfernteren Sammelstelle in einer anderen Gemeindefraktion bringen müssen. Den Kantonen und Gemeinden, die das Entsorgungsmonopol beanspruchen, steht bei der Ausgestaltung der Entsorgung zwar ein erheblicher Spielraum zu. Sie sind aber nach bestehender Rechtsprechung verpflichtet, zweckmässige, den gerechtfertigten Bedürfnissen des Abfalllieferanten entsprechende Entsorgungslösungen anzubieten. Sie müssen den Anwohnern somit Sammelstellen in genügender Anzahl, Dichte und Frequenz anbieten, die angemessen gelegen sind, das heisst sich in zumutbarer Entfernung befinden. Vorliegend haben die Beschwerdeführer geltend gemacht, die nächstgelegene Sammelstelle liege in 1,6 Kilometern Entfernung. Dies erschwere die Entsorgung; insbesondere sei es nicht mehr zumutbar, den Abfall zu Fuss zur Sammelstelle zu bringen. Damit machen sie in genügender Weise geltend, die strittige Aufhebung der Sammelstelle berühre ihre Pflicht zur

gesetzeskonformen Entsorgung ihres Hauskehrichts bzw. ihren Anspruch, von der Gemeinde eine zumutbare Sammelstelle zur Verfügung gestellt zu erhalten. Der angefochtene Akt berührt sie demnach in ihrer Rechtsstellung, womit entgegen der Auffassung der Vorinstanz ein Rechtsstreit im Sinne der verfassungsmässigen Rechtsweggarantie vorliegt.

Rechtsweggarantie gefordert, aber kein materieller Entscheid

Das Bundesgericht hat den Entscheid der Vorinstanz konsequenterweise aufgehoben und die Sache zur materiellen Beurteilung am 12. April 2017* an das kantonale Verwaltungsgericht zurückgewiesen. Dieses muss in einem nächsten Schritt prüfen, ob die neue Entsorgungslösung den Beschwerdeführern unter den konkreten Umständen zumutbar und mit den umweltrechtlichen Vorgaben vereinbar ist.

*Reto Schmid, lic. iur., Rechtsanwalt,
Geschäftsführer der Vereinigung für
Umweltrecht (VUR)*

*BGE 143 I 336, publiziert in URP 2018 41

Gerichtsurteile zum Umweltrecht

Die Vereinigung für Umweltrecht (VUR) wurde 1986 gegründet und versteht sich als gesamtschweizerische Informationsplattform in Fragen des Umweltrechts. Sie ist bestrebt, Fachleuten aus der öffentlichen Verwaltung, aus der Advokatur, der Wissenschaft und der Privatwirtschaft ein breit gefächertes Programm zur Information und Weiterbildung im Bereich des schweizerischen Umweltrechts zu bieten. Ab 2018 erläutern Exponenten der VUR in der «Schweizer Gemeinde» regelmässig Gerichtsent-scheide zu Fragen des Umweltrechts.

Weitere Informationen unter:
www.vur-ade.ch

Anzeige

nest Die IT-Lösung für Städte und Gemeinden easy government

nest setzt neue Massstäbe - für Einwohnerdienste, Steuerverwaltungen und den Bereich Gebühren/Werke. Mehr als 480 Städte und Gemeinden vertrauen auf **nest**.

Die Software

- ◆ ermöglicht den elektronischen Austausch mit Bund, Kanton, Gemeinden
- ◆ hilft, Geschäftsfälle via Portal zu erledigen (etwa E-Umzug)
- ◆ macht Papier im Meldewesen überflüssig
- ◆ integriert Systeme anderer Hersteller
- ◆ enthält ein komfortables Dokumentenmanagement inkl. Vertragsmanagement

Eine Software von **innosolv** und **KMS**
www.nest.ch